

RECHTSSCHUTZANTRAG

WICHTIG!

*Bevor ein Anwalt zu Rate gezogen wird, muss der Rechtsschutzantrag mit dem gesamten Schriftverkehr bei der Geschäftsstelle eingereicht werden!
Im Nachhinein gewährt der DJV LV Sachsen-Anhalt keinen Rechtsschutz!*

In einer Auseinandersetzung auf dem Gebiete des

Arbeitsrechts / Urheberrechts

beantrage ich Rechtsschutz nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung des DJV LV Sachsen-Anhalt e. V.

Der Gegner in dieser Sache ist: _____

(genaue Bezeichnung und bei Firmen deren gesetzlichen Vertreter, Anschrift/Straße)

Ich habe noch keinen Rechtsvertreter eingeschaltet.

Name, Vorname: _____

Entstanden ist der Streit im _____

(Monat / Jahr)

Eine erste Darstellung des Sachverhaltes liegt bei. Mein wirtschaftliches Ziel in dieser Sache ist *(bitte stichwortartig, bei Geldforderungen genügt der Betrag)*.

Meine Beweismittel sind *(Schriftwechsel bitte beifügen, evtl. Zeugen benennen)*:

Mir ist bekannt, dass eine Rechtsschutzgewährung korrekte Beitragszahlung voraussetzt. Daher füge ich den entsprechenden Nachweis bei (bei freien Journalisten die aktuelle Steuererklärung).

Rechtsschutz beim Verband beantragt:

.....

.....

Datum

Unterschrift

DJV-Rechtsschutz – so funktioniert das:

Der DJV LV Sachsen-Anhalt gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz (nach dreimonatiger Mitgliedschaft) bei Rechtsstreitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der hauptberuflich journalistischen Tätigkeit im Sinne des Berufsbildes des DJV stehen.

Dazu gehören zum Beispiel arbeitsrechtliche Streitfälle, Honorarauseinandersetzungen, urheberrechtliche oder steuerrechtliche Streitigkeiten.

Rechtsschutz wird nur gewährt in Fällen, die der Zuständigkeit von Gerichten im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unterliegen.

Der DJV LV Sachsen-Anhalt wird nach einem entsprechenden Antrag des Mitgliedes entweder selbst oder über Anwalt im Auftrag tätig.

Der Vorteil für das Mitglied: Es entstehen keine Anwaltskosten.

Denken Sie bitte unbedingt daran, sich bei Bedarf rechtzeitig an den DJV LV S-A zu wenden!

Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz ist, dass das Antrag stellende Mitglied noch keinen Rechtsvertreter beauftragt und sein Recht noch nicht von sich aus auf andere Weise mit erheblichen Mitteln verfolgt hat und dass der Streitfall nach Beginn der Mitgliedschaft im DJV LV S-A eingetreten ist.

Über den Rechtsschutzantrag entscheiden in erster Gewährungsinstanz der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sollte der Rechtsschutz abgelehnt werden, kann beim Landesvorstand Beschwerde erhoben werden.

Wird der DJV LV S-A vor Einschaltung eines Rechtsanwaltes nicht informiert, so werden die entstehenden Rechtsanwaltskosten nicht übernommen. Sind jedoch alle Voraussetzungen erfüllt und gewährt der DJV LV S-A Rechtsschutz, so übernimmt er die entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten in vollem Umfang.

Ausnahme:

Wird der Rechtsstreit im Wege eines Vergleiches oder eines Urteils beendet und erhält das Mitglied eine Abfindung, so werden die vollen Anwaltskosten nur übernommen, wenn die Abfindungszahlung 13.000 Euro bzw. 18.500 Euro nicht übersteigt. Ist die Abfindung höher als die gemäß § 3 Nr. 9 Einkommenssteuergesetz festgesetzten Steuerfreigrenzen, so muss das Mitglied 50 Prozent der entstehenden Anwaltskosten übernehmen.

Das liest sich leicht, ist in der Praxis jedoch oft ein langer und meist kostspieliger Weg.

Deshalb gilt im DJV LV S-A:

Rechtsschutz nur bei satzungsgemäßer Beitragszahlung. Ansonsten kann der Rechtsschutz vom Verband abgelehnt werden!

Und noch eine wichtige Regel:

Zuerst zum Verband – erst dann gegebenenfalls zum Anwalt!